Studienplan für das Bachelorstudium im Minor Allgemeine Ökologie an der Universität Bern (Studienplan Bachelor Minor AÖ [SP Ba Mi AÖ 2007])

Das Forum für Allgemeine Ökologie der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 6 Absatz 1 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen in Allgemeiner Ökologie an der Universität Bern vom 18. Mai 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Bachelorstudiengang Allgemeine Ökologie im Minor:

I. Allgemeines

Aufbau

Art. 1 [1] Das Bachelorstudium im Minor Allgemeine Ökologie umfasst 15, 30 oder 60 ECTS-Punkte.

[2] Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Studienziel

Art. 2 Der Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie vermittelt praxisorientiert methodische und sachliche Kompetenzen in Allgemeiner Ökologie, die dazu befähigen, umweltbezogene Tätigkeiten auszuüben und dabei Wissen aus verschiedenen Disziplinen für die Praxis und deren Weiterentwicklung fruchtbar zu machen.

Zulassung und Anrechnung

Art. 3 [1] Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 5 RSL geregelt.

[2] Ob der Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie im Rahmen eines Major-/Minorstudiums der Universität Bern angerechnet wird, entscheidet die für das betreffende Studium zuständige Fakultät oder Organisationseinheit.

[3] Studierende können, wenn die für sie geltenden Studienpläne dies erlauben (zum Beispiel im Rahmen von Wahlobligatorien, freien Wahlbereichen, "Freien Leistungen"), einzelne Module oder Lehrveranstaltungen des Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie anrechenbar belegen, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen erfüllen.

[4] Der Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie oder einzelne seiner Module oder Lehrveranstaltungen können auch ohne Anrechnung in einem Major-/Minor- oder Monofachstudium belegt werden, wenn die für das betreffende Studium zuständige Fakultät oder Organisationseinheit dies ihren Studierenden gestattet.

Organisation und Information

Art. 4 [1] Die IKAÖ gibt zur Information der Studierenden unter der Verantwortung der Direktorin oder des Direktors der IKAÖ einen Studienführer heraus.

[2] Im Studienführer wird die Organisation des Studiums konkretisiert. Er enthält Ausführungsbestimmungen zu diesem Studienplan und informiert insbesondere über die Modalitäten der Leistungskontrollen.

[3] Der Studienführer wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Forums für Allgemeine Ökologie genehmigt.

II. Studiengänge

Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten (Ba Mi AÖ 15)

Art. 5 [1] Der Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten (Ba Mi AÖ 15) führt in die Allgemeine Ökologie und in die wissenschaftliche Behandlung von Fragen der Mensch-Natur-Beziehung durch verschiedene Disziplinen ein.

[2] Er gliedert sich in zwei Module (siehe Kapitel III.):

a Modul A: Propädeutikum Allgemeine Ökologie (9 ECTS-Punkte),

b Modul B: Umweltwissenschaftliche Zugänge (6 ECTS-Punkte).

[3] Die minimale Studiendauer für den Ba Mi AÖ 15 beträgt ein Semester. Er kann bereits im ersten Studiensemester abgeschlossen werden.

Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Ba Mi AÖ 30)

Art. 6 [1] Der Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Ba Mi AÖ 30) vermittelt grundlegende Kenntnisse in Allgemeiner Ökologie und befähigt dazu, selbstständig Wissen aus verschiedenen Disziplinen zur Bearbeitung umweltbezogener Fragen zu erschliessen und zusammenzuführen.

[2] Er gliedert sich in vier Module (siehe Kapitel III.):

a Modul A: Propädeutikum Allgemeine Ökologie (9 ECTS-Punkte),

b Modul B: Umweltwissenschaftliche Zugänge (12 ECTS-Punkte),

c Modul C: Gruppenarbeit in Allgemeiner Ökologie (6 ECTS-Punkte),

d Modul D: Einblicke in die Umweltpraxis (3 ECTS-Punkte).

[3] Die minimale Studiendauer für den Ba Mi AÖ 30 beträgt zwei Semester. Der Abschluss ist erst ab dem zweiten Studienjahr möglich, da Modul C frühestens in diesem Studienjahr besucht werden kann (Art. 17).

Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten (Ba Mi AÖ 60)

Art. 7 [1] Der Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten (Ba Mi AÖ 60) vermittelt erweiterte Kenntnisse in Allgemeiner Ökologie und befähigt dazu, umweltbezogene Fragen, die sich in der Praxis stellen, durch die Integration von Wissen aus verschiedenen Disziplinen und der Praxis eigenständig zu bearbeiten und das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis zu reflektieren.

[2] Er gliedert sich in sechs Module (siehe Kapitel III.):

a Modul A: Propädeutikum Allgemeine Ökologie (9 ECTS-Punkte),

b Modul B: Umweltwissenschaftliche Zugänge (12 ECTS-Punkte),

c Modul C: Gruppenarbeit in Allgemeiner Ökologie (6 ECTS-Punkte),

d Modul D: Einblicke in die Umweltpraxis (3 ECTS-Punkte),

e Modul E: Umweltbezogener Schwerpunkt (15 ECTS-Punkte),

f Modul F: Praktikum in Allgemeiner Ökologie (15 ECTS-Punkte).

[3] Die minimale Studiendauer für den Ba Mi AÖ 60 beträgt vier Semester. Der Abschluss ist erst ab dem dritten Studienjahr möglich, da mit Modul F erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls C begonnen werden kann (Art. 31).

III. Module

Modul A: Propädeutikum Allgemeine Ökologie

Modulziel

Art. 8 Nach Abschluss von Modul A verstehen die Studierenden, in welcher Weise Gesellschaft und Wissenschaft mit Fragen der Mensch-Natur-Beziehung umgehen, und sie können die Hauptaussagen zu allgemein-ökologischen Themen in wissenschaftlichen Publikationen erfassen.

Aufbau und Umfang

Art. 9 Modul A umfasst zwei obligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten:

a Basiskurs Allgemeine Ökologie (3 ECTS-Punkte),

b Proseminar Allgemeine Ökologie (6 ECTS-Punkte).

Leistungskontrollen

Art. 10 [1] In Modul A werden folgende Leistungskontrollen erbracht:

a Lehrveranstaltungsprüfung im Basiskurs gemäss Artikel 9 Buchstabe a,

b Proseminararbeit im Proseminar gemäss Artikel 9 Buchstabe b.

[2] Die Lehrveranstaltungsprüfung gemäss Absatz 1 Buchstabe a wird als schriftliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert eine Stunde.

[3] Die Proseminararbeit gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist eine schriftliche Einzelarbeit mit einem Umfang von mindestens 20'000 und maximal 25'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge).

[4] Die für die Lehrveranstaltungen von Modul A verantwortlichen Dozierenden können weitere nicht benotete Leistungsnachweise festlegen. Diese müssen erfolgreich erbracht sein, um zu den benoteten Leistungskontrollen der betreffenden Lehrveranstaltungen zugelassen zu werden.

Abschluss

Art. 11 [1] Die Note des Moduls A ist das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der Leistungskontrollen gemäss Artikel 10 Absatz 1.

[2] Modul A ist bestanden, wenn keine der Noten, aus denen die Modulnote gebildet wird, mit einer ungenügenden Note bewertet worden ist.

Modul B: Umweltwissenschaftliche Zugänge

Modulziel

Art. 12 Nach Abschluss von Modul B verfügen die Studierenden über grundlegendes umweltrelevantes Wissen aus verschiedenen Disziplinen der Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften und haben Einblick in deren unterschiedliche Herangehensweisen an Fragen der Mensch-Natur-Beziehung.

Aufbau und Umfang

Art. 13 [1] Modul B umfasst mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Der Umfang des Moduls beträgt 6 oder 12 ECTS-Punkte.

[2] Die Studierenden müssen in gleich grossem Umfang naturwissenschaftlich orientierte und sozial-/geisteswissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen belegen.

[3] Die Lehrveranstaltungen des Moduls B werden von der IKAÖ allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Universität Bern und weiterer Universitäten angeboten.

[4] Die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ bestimmt, welche Lehrveranstaltungen für Modul B belegt werden können.

Leistungskontrollen

Art. 14 [1] In Modul B wird in jeder besuchten Lehrveranstaltung eine Leistungskontrolle erbracht.

[2] Die Leistungskontrollen, in der Regel schriftliche Einzelprüfungen, werden von den verantwortlichen Dozierenden der betreffenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

Abschluss

Art. 15 [1] Die Note des Moduls B ist das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der Leistungskontrollen gemäss Artikel 14.

[2] Modul B ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

Modul C: Gruppenarbeit in Allgemeiner Ökologie

Modulziel

Art. 16 Nach Abschluss von Modul C sind die Studierenden in der Lage, in einem interdisziplinären Team eine allgemein-ökologische Fragestellung durch die Auswertung von Literatur zu bearbeiten. Insbesondere wissen sie, was unter einer Synthese zu verstehen ist, und kennen Möglichkeiten, die dafür notwendigen Arbeits- und Kommunikationsprozesse in einem Team zu gestalten.

Voraussetzungen

Art. 17 Zu Modul C zugelassen sind Studierende im zweiten oder einem späteren Studienjahr, die Modul A erfolgreich abgeschlossen haben.

Aufbau und Umfang

Art. 18 Modul C umfasst zwei obligatorische Studienelemente im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten:

a Interdisziplinäre Literaturarbeit zu einer allgemein-ökologischen Fragestellung (4 ECTS-Punkte),

b Propädeutikum Interdisziplinarität (Begleitseminar) (2 ECTS-Punkte).

Leistungskontrollen

Art. 19 [1] In Modul C werden folgende Leistungskontrollen erbracht:

a Gruppenarbeit,

b Gruppenpräsentation.

[2] Die Gruppenarbeit gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist eine schriftliche Arbeit. Sie besteht aus dem als Gruppe vorgelegten Synthesebericht und einem schriftlichen Beitrag jedes Gruppenmitglieds zu vorgegebenen Fragen im Zusammenhang mit der Literaturarbeit und dem Begleitseminar gemäss Artikel 18:

a der Synthesebericht hat einen Umfang von mindestens 60'000 und maximal 90'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge),

b der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitglieds hat einen Umfang von mindestens 8'000 und maximal 10'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge).

[3] Die Gruppenpräsentation gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist ein nicht benoteter mündlicher Leistungsnachweis, der als Gruppe erbracht wird. Wird er auch beim zweiten Versuch mit „nicht erfüllt" beurteilt, scheidet die Gruppe aus Modul C aus. Die weiteren Modalitäten der Gruppenpräsentation werden von der Direktorin oder dem Direktor der IKAÖ bestimmt.

[4] Die für die Studienelemente von Modul C verantwortlichen Dozierenden können weitere nicht benotete Leistungsnachweise festlegen. Diese müssen erfolgreich erbracht sein, um zur benoteten Leistungskontrolle des Moduls zugelassen zu werden.

Abschluss

Art. 20 [1] Die Note des Moduls C ist die Note der Gruppenarbeit gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a. Die Berechnung der Note ist in Artikel 40 RSL geregelt.

[2] Modul C ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

Modul D: Einblicke in die Umweltpraxis

Modulziel

Art. 21 Nach Abschluss von Modul D kennen die Studierenden Beispiele, wie umweltbezogene Problemstellungen in unterschiedlichen Praxisfeldern bearbeitet werden, und können ihre Eindrücke vor dem Hintergrund ihres umweltrelevanten Wissens reflektieren.

Voraussetzung

Art. 22 Zu Modul D zugelassen ist, wer Modul A erfolgreich abgeschlossen hat.

Aufbau und Umfang

Art. 23 [1] Modul D umfasst mindestens drei Lehrveranstaltungen. Der Umfang des Moduls beträgt 3 ECTS-Punkte.

[2] Die Lehrveranstaltungen von Modul D (Exkursionen, Besichtigungen etc.) werden von der IKAÖ angeboten oder stammen aus dem übrigen Lehrangebot der Universität Bern und dem Lehrangebot weiterer Universitäten.

[3] Die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ bestimmt, welche Lehrveranstaltungen für Modul D belegt werden können.

[4] Ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen Studierende der Allgemeinen Ökologie zu Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zugelassen sind, entscheiden die anbietenden Organisationseinheiten respektive die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozierenden.

Leistungskontrolle, Abschluss

Art. 24 [1] Modul D wird mit einer schriftlichen Modulprüfung von 90 Minuten abgeschlossen.

[2] Die weiteren Modalitäten dieser Prüfung werden von der Direktorin oder dem Direktor der IKAÖ bestimmt.

[3] Modul D ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

Modul E: Umweltbezogener Schwerpunkt

Modulziel

Art. 25 Nach Abschluss von Modul E verfügen die Studierenden über erweiterte umweltwissenschaftliche Kenntnisse in einem ausgewählten thematischen Schwerpunkt.

Voraussetzung

Art. 26 [1] Zu Modul E zugelassen ist, wer Modul A und Modul B erfolgreich abgeschlossen hat.

[2] Vorbehalten bleibt die Zulassung gemäss Artikel 41 Absatz 2.

Aufbau und Umfang

Art. 27 [1] Modul E umfasst mindestens vier Lehrveranstaltungen. Der Umfang des Moduls beträgt 15 ECTS-Punkte.

[2] Die Studierenden entscheiden sich für einen der zur Auswahl stehenden umweltbezogenen Schwerpunkte.

[3] Die Lehrveranstaltungen der umweltbezogenen Schwerpunkte werden von der IKAÖ angeboten oder stammen aus dem übrigen Lehrangebot der Universität Bern und dem Lehrangebot weiterer Universitäten.

[4] Die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ bestimmt die zur Auswahl stehenden umweltbezogenen Schwerpunkte und welche Lehrveranstaltungen welchem Schwerpunkt angerechnet werden können.

[5] Ob und gegebenenfalls mit welchen Auflagen Studierende der Allgemeinen Ökologie zu Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zugelassen sind, entscheiden die anbietenden Organisationseinheiten respektive die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozierenden.

Leistungskontrollen

Art. 28 [1] In Modul E wird in jeder besuchten Lehrveranstaltung eine Leistungskontrolle erbracht.

[2] An Modul E angerechnet werden nur Lehrveranstaltungen, deren Leistungskontrolle mit einer genügenden Note abgeschlossen worden ist.

[3] Die Leistungskontrollen der in Modul E besuchten Lehrveranstaltungen werden von den verantwortlichen Dozierenden nach Massgabe der für die betreffenden Lehrveranstaltungen geltenden Bestimmungen festgelegt.

Abschluss

Art. 29 Die Note des Moduls E ist das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der Leistungskontrollen gemäss Artikel 28, die mit einer genügenden Note abgeschlossen wurden.

Modul F: Praktikum in Allgemeiner Ökologie

Modulziel

Art. 30 Nach Abschluss von Modul F wissen die Studierenden, wie sich die Umweltthematik in einem ausgewählten Berufsfeld darstellt. Sie sind fähig, Beiträge zur Aufgabenerfüllung eines Betriebes, der sich mit Umweltfragen beschäftigt, zu leisten. Sie können eine umweltbezogene Problemstellung aus der Praxis bearbeiten und sind in der Lage, das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis zu reflektieren.

Voraussetzungen

Art. 31 Zu Modul F zugelassen sind Studierende ab dem dritten Studienjahr, die Modul A, Modul B und Modul C erfolgreich abgeschlossen haben. Ein Beginn bereits in der vorlesungsfreien Zeit des vierten Studiensemesters ist, nach erfolgreichem Abschluss des Moduls C, möglich.

Aufbau und Umfang

Art. 32 [1] Modul F ist ein Praktikum bei einem Betrieb, der sich mit Fragen der Mensch-Umwelt-Beziehung beschäftigt. Als Teil des Praktikums wird eine Praktikumsarbeit verfasst. Der Umfang des Moduls beträgt 15 ECTS-Punkte.

[2] Das Praktikum dauert bei vollem Beschäftigungsgrad drei Monate. Je nach den Bedürfnissen und Voraussetzungen des Praktikumsbetriebs und der Studierenden kann der Beschäftigungsgrad gesenkt werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

[3] Das Thema der Praktikumsarbeit ist eine Problemstellung aus dem Arbeitsbereich des Praktikumsbetriebs. Die Bearbeitung des Themas durch die Praktikantin oder den Praktikanten soll dem Praktikumsbetrieb einen Nutzen bringen.

Organisation

Art. 33 [1] Die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ sorgt für ein genügend grosses Angebot an Praktikumsplätzen und stellt die Information und Vermittlung der Studierenden sicher.

[2] Als Praktikumsbetriebe in Frage kommen Unternehmungen aus der Privatwirtschaft, Verwaltungsstellen, NGOs und weitere Organisationen, die sich mit Fragen der Mensch-Umwelt-Beziehung beschäftigen.

[3] Für jedes Praktikum wird eine Einsatzvereinbarung zwischen der IKAÖ und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen, in welcher die Eckpunkte des Praktikums festgehalten werden (Dauer, Beschäftigungsgrad, zuständige Ansprechpersonen etc.).

[4] Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Rechte an der Praktikumsarbeit und die Höhe des Praktikumslohnes. Dieser Lohn entspricht dem im betreffenden Berufsfeld üblichen Praktikumslohn. Spesen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Betrieb sind durch diesen zu tragen.

Betreuung

Art. 34 [1] Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist eine gemeinsame Aufgabe von Praktikumsbetrieb und IKAÖ.

[2] Die Betreuung der Tätigkeit im Betrieb ist Sache des Praktikumsbetriebs. Die IKAÖ unterstützt die Praktikantin oder den Praktikanten nach Bedarf.

[3] Die Praktikumsarbeit, welche während der Praktikumszeit verfasst wird, wird von der Betreuungsperson der IKAÖ und der Ansprechperson des Praktikumsbetriebs gemeinsam betreut.

Leistungskontrolle, Arbeitszeugnis

Art. 35 [1] Die Leistungskontrolle des Moduls F ist die Praktikumsarbeit gemäss Artikel 32 Absatz 3.

[2] Die Praktikumsarbeit ist in der Regel eine schriftliche Einzelarbeit mit einem Umfang von mindestens 50'000 und maximal 75'000 Zeichen (ohne Verzeichnisse, Tabellen, Abbildungen, Anhänge). Wenn die zu bearbeitende Problemstellung es erfordert, kann in der Einsatzvereinbarung gemäss Artikel 33 Absatz 3 ein anderer Umfang oder eine andere Form vereinbart werden.

[3] Die Praktikumsarbeit wird von der Betreuungsperson der IKAÖ und der Ansprechperson des Praktikumsbetriebs gemeinsam beurteilt.

[4] Praktikantinnen und Praktikanten erhalten nach Abschluss des Praktikums vom Praktikumsbetrieb ein Arbeitszeugnis ausgestellt. Dieses wird auch der Betreuungsperson der IKAÖ zur Kenntnis gebracht.

Abschluss

Art. 36 [1] Die Note des Moduls F ist die Note der Praktikumsarbeit gemäss Artikel 35.

[2] Modul F ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4.0 beträgt.

IV. Abschlussmodalitäten

Abschlussnote

Art. 37 Die Abschlussnote eines Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie ist das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten derjenigen Module, die im Rahmen des betreffenden Minor gemäss Artikel 5-7 zu belegen sind.

Minorabschluss

Art. 38 Ein Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie gilt als abgeschlossen, wenn alle für den belegten Studiengang gemäss Artikel 5-7 nötigen Module mit den zugehörigen Leistungskontrollen absolviert und die Abschlussnote gemäss Artikel 37 mindestens 4.0 beträgt (Art. 14 Abs. 1 RSL).

V. Härtefälle

Ausnahmen von den Regelungen des Studienplans

Art. 39 [1] In Härtefällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie auf Gesuch hin Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplanes gewähren.

[2] Solche Entscheidungen werden schriftlich begründet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Veranstaltungen für Studierende nach RSP AÖ 1996

Art. 40 Die Veranstaltungen gemäss Artikel 45 Absatz 4 RSL werden in einem Anhang zu diesem Studienplan aufgeführt.

Bereits vor Inkrafttreten besuchte Veranstaltungen

Art. 41 [1] Lehrveranstaltungen, die vor Inkrafttreten dieses Studienplans belegt worden sind, können an den Bachelor Minor in Allgemeiner Ökologie angerechnet werden.

[2] Wer vor Inkrafttreten dieses Studienplans Lehrveranstaltungen belegt hat, die dem Modul B angerechnet werden, ist im akademischen Jahr 2007/08 zu Modul E zugelassen.

Änderungen

Art. 42 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhanges, die in der Kompetenz des Forums für Allgemeine Ökologie stehen.

Inkrafttreten

Art. 43 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 15. Mai 2007

Im Namen des Forums für Allgemeine Ökologie

Der Präsident:
Wolfgang Lienemann

Wolfgang Lienemann

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 22. Mai 2007

Der Rektor:
Urs Würgler

Urs Würgler